

Kapitel V

Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen

Vorbemerkung

Kapitel V beinhaltet Bestimmungen, die der Realisierung des besonderen Anliegens des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen (vgl. § 8) Rechnung tragen und zugleich sichtbar machen, wie die im § 18 Abs. 2 fixierten spezifischen Anforderungen an die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe verwirklicht werden.

Aufbauend auf der Erfassung der Besonderheiten strafrechtlicher Verantwortlichkeit Jugendlicher im 4. Kapitel des StGB beinhaltet Kapitel V des StVG die Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen. Als wesentliches Merkmal treten dabei die beim Vollzug, insbesondere bei der Bildung und Erziehung zu berücksichtigenden entwicklungsbedingten Besonderheiten an Jugendlichen hervor und stellen eine prinzipielle Orientierung bzw. Ausrichtung für die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen nach den Bestimmungen des StVG dar. Sie kennzeichnen keinesfalls etwa eine allgemeine Abweichung von diesen Bestimmungen. Die Verwirklichung der Forderungen der §§ 39 bis 41 ist unmittelbar mit der Realisierung der Aufgaben verbunden, die sich aus allen Bestimmungen dieses Gesetzes, entsprechend ihres konkreten Gegenstandes, ergeben.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen tragen dabei die Bestimmungen des Kapitels V jedoch speziellen vollzugsgestaltenden Charakter und sind vornehmlich für die Gestaltung des Erziehungsprozesses in den Jugendhäusern